



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

207. Jahrgang

Düsseldorf, den 19. Juni 2025

Nummer 25

INHALTSVERZEICHNIS

B.	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung			
147	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) (Marcel Passura)	S. 193	152	Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf S. 196
148	Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der thyssenkrupp Steel Europe AG in Duisburg	S. 193	153	Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf S. 197
149	Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Versalis Deutschland GmbH in Oberhausen	S. 194		Öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW S. 198
150	Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Topas Advanced Polymers GmbH in Oberhausen	S. 195	C.	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
151	Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf	S. 196	154	Ungültigkeitserklärung eines Dienstausses des Rhein-Kreises Neuss S. 198

Hinweis: Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei!

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

147 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) (Marcel Passura)

Bezirksregierung Düsseldorf
34.02.02.02-VIE11

Düsseldorf, den 05. Juni 2025

Mit Wirkung zum 01.07.2025 wurde Herr Marcel Passura für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 11 in Viersen bestellt. Der Kehrbezirk Viersen 11 umfasst die Stadt Kempen.

Im Auftrag
gez. Susanne Wincek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.193

148 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der thyssenkrupp Steel Europe AG in Duisburg

Bezirksregierung Düsseldorf
53.03-0209707-0385-A15-0070/25

Düsseldorf, den 10. Juni 2025

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der thyssenkrupp Steel Europe AG in Duisburg

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung des Kaltwalzwerks 2, Beeckerwerth durch Teilstilllegung der Haubenglüherei (Stilllegung der Glühe 6) bis spätestens zum 31.08.2025

Die thyssenkrupp Steel Europe AG betreibt am Standort an der Kaiser-Wilhelm-Straße 100 in 47166 Duisburg eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zum Umformen von Stahl durch Kaltwalzen mit einer Kapazität von 2.100.000 t/a (Kaltwalzwerk 2, Beeckerwerth). Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 3.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der thyssenkrupp Steel Europe AG handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. Im Kaltwalzwerk 2, Beeckerwerth werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Teilstilllegung der Haubenglüherei bis spätestens zum 31.08.2025. Es wird hierbei die Glühe 6 stillgelegt. Diese besteht aus acht Glühsockeln, vier Heizhauben und vier Kühllauben. Die Glühe 6 wird sichtbar vom Versorgungsnetz (Mischgas, Wasserstoff, Erdgas, Stickstoff) abgetrennt und gegen Wiederbefüllen gesichert.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungs genehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Michaela Lein

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.193

149 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Versalis Deutschland GmbH in Oberhausen

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-0078370-5000-A15-0060/25

Düsseldorf, den 04. Juni 2025

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Versalis Deutschland GmbH in Oberhausen

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der LDPE-Anlage durch Wegfall Betriebsbereichseigenschaft

Die Versalis Deutschland GmbH betreibt am Standort an der Otto-Roelen-Str. 3 in 46147 Oberhausen eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Ethylen-Homo- und Copolymeren (LDPE-Anlage). Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der Versalis Deutschland GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der unteren Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In der LDPE-Anlage werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist der Wegfall Betriebsbereichseigenschaft. Dies bedeutet, dass die Mengen an gefährlichen Stoffen, die im Betriebsbereich vorhanden sind, sich dahingehend ändern, dass die in Spalte 4 der Stoffliste in Anhang 1 der 12. BImSchV genannten Mengenschwellen zukünftig nicht mehr überschritten werden. Dementsprechend handelt es sich beim Betriebsbereich der Versalis Deutschland GmbH am Standort Oberhausen zukünftig nicht mehr um einen Betriebsbereich im Sinne der 12. BImSchV.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungs genehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Mike Wölbing

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.194

150 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Topas Advanced Polymers GmbH in Oberhausen

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-0991623-6010-A15-0335/24

Düsseldorf, den 04. Juni 2025

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Topas Advanced Polymers GmbH in Oberhausen

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der COC-Anlage durch Sammelanzeige (u.a. Ethylen-Station); diverse Änderungen

Die Topas Advanced Polymers GmbH betreibt am Standort an der Otto-Roelen-Str. 3 in 46147 Oberhausen eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von cycloolefinischen Copolymeren (COC-Anlage). Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der Topas Advanced Polymers GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In der COC-Anlage werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Sammelanzeige der Firma Topas,

welche diverse Änderungen enthält (u.a. Ethylen-Station).

Zum einen wird eine neue Regelungsstation mit elektrischen Erhitzern für Ethylen installiert und in Betrieb genommen. Die neue Regelstation wird dabei mit entsprechender Sicherheitstechnik ausgestattet, welche im Wesentlichen vor Überdrücken und unzulässigen Temperaturen schützen soll. Weitere Aktoren und Sensoren werden an anderen Stellen neuinstalliert.

In der Vakuumherzeugung der Destillationskolonne K2550 werden Änderungen bezüglich der Vakuumherzeugung vorgenommen.

Diverse Änderungen ergeben sich außerdem durch die Installation und Betrieb und/oder Änderung von Apparaten/kraftbetriebenen Arbeitsmitteln, sowie Änderungen durch Installation und Betrieb und/oder Änderung von Rohrleitungsverbindungen (durch Stoffstromanpassungen). Desweiteren wird der Kältetrockner A4400 inklusive Kältemittel durch ein neues Modell ersetzt.

Im Bau Feld F517 wird ein Stahlbau inkl. AwSV-Fläche errichtet.

Und es kommt es zu einer Änderung der Wasserstoffvordruck-Regelung am V3373.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungs genehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist ferner festzustellen, dass durch die störfallrelevanten Änderungen der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Mike Wölbing

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.195

151 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-9350370-0030-A15-0331/24

Düsseldorf, den 10. Juni 2025

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Anlage zur Herstellung von organischen Spezialprodukten (Veredelungsbetriebe) durch Anpassung von Sicherheitsmaßnahmen in den Funktionseinheiten FE 537.37, 537.38 sowie an einem Behälter und Änderung des Thermalöls für die FE 537.37 und 537.38

Die BASF Personal Care and Nutrition GmbH betreibt am Standort an der Henkelstraße 67 in 40589 Düsseldorf eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von organischen Spezialprodukten (Veredelungsbetriebe). Die Genehmigungsfähigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.1.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der BASF Personal Care and Nutrition GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In der Anlage Veredelungsbetriebe werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Anpassung von diversen Sicherheitsmaßnahmen in den Funktionseinheiten FE 537.37, 537.38 und am Behälter 36B002 sowie Änderung des Thermalöls für die FE 537.37 und 537.38.

Die Betreiberin der in Rede stehenden BImSchG-Anlage hat insbesondere diverse anlagensicherheitstechnische Maßnahmen zwecks Anpassung an den fortschreitenden Stand der Sicherheitstechnik, als auch den Austausch eines bestehenden Wärmeträgeröls gegen ein für die Umwelt besseres Wärmeträgeröl gemäß § 15 (2 a) BImSchG angezeigt. Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle

sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungs-genehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Den Anzeigeunterlagen liegt auch eine anlagensicherheitstechnische Stellungnahme einer nach § 29 b BImSchG anerkannten sachverständigen Person bei. Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist demnach ferner festzustellen, dass gutachterlich bestätigt durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Ebenfalls gutachterlich bestätigt wird der Stand der Sicherheitstechnik. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Dietmar Schöbernick

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.196

152 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-9350370-0065-A15-0282/24

Düsseldorf, den 10. Juni 2025

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Anlage zur Herstellung von Tensiden und Mischprodukten (Tensidherstellung; „Misch-/Ex-Raum“) durch Anpassung von Sicherheitsmaßnahmen (PLT - Einrichtungen)

Die BASF Personal Care and Nutrition GmbH betreibt am Standort an der Henkelstraße 67 in 40589 Düsseldorf eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Tensiden und Mischprodukten (Tensidherstellung; Misch-/Ex-Raum). Die Genehmigungsfähigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.1.11 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände

der BASF Personal Care and Nutrition GmbH handelt es sich auf Grund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In der Anlage „Misch-/Ex-Raum“ werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Anpassung der in Rede stehenden BImSchG-Anlage an den fortschreitenden Stand der Sicherheitstechnik mittels sicherheitstechnischer Maßnahmen (PLT-Einrichtungen).

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungsgenehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Den Anzeigeunterlagen liegt auch eine anlagensicherheitstechnische Stellungnahme einer nach § 29 b BImSchG anerkannten sachverständigen Person bei. Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist demnach ferner festzustellen, dass gutachterlich bestätigt durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Ebenfalls gutachterlich bestätigt wird der Stand der Sicherheitstechnik. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Dietmar Schöbernig

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.196

153 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-9350370-0040-A15-0090/25

Düsseldorf, den 10. Juni 2025

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Wasserglasfabrik durch Anpassung der Sicherheitstechnik hinsichtlich des Anlagenbetriebs des Ofens 5 (BE 551.25)

Die BASF Personal Care and Nutrition GmbH betreibt am Standort an der Henkelstraße 67 in 40589 Düsseldorf eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Wasserglas (Wasserglasfabrik). Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 2.8.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der BASF Personal Care and Nutrition GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In der Wasserglasfabrik werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen. Da innerhalb des Betriebsbereichs gefährliche Stoffe direkt oder indirekt beteiligt sind, wurde die bestehende Gefahrensituation neu bewertet und die geplanten Änderungen werden von der Antragstellerin als störfallrelevant eingeschätzt.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Anpassung der Sicherheitstechnik hinsichtlich des Anlagenbetriebs des Ofens 5 (BE 551.25). Im Rahmen einer internen systematischen Sicherheitsbetrachtung durch die Antragstellerin, wurden Maßnahmen zur Verbesserung und zur Erweiterung der Sicherheitstechnik hinsichtlich des Anlagenbetriebs des Ofens 5 ermittelt. Dazu gehören im Wesentlichen die Aktualisierung und Verbesserung von Messstellen, Temperatur- und Drucküberwachungen und Not-Aus des Ofens 5. Die Umsetzung soll neben den üblichen Reparaturarbeiten im Rahmen der nächsten turnusmäßigen Revision des Ofens 5 erfolgen.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungsgenehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Den Anzeigeunterlagen liegt auch eine anlagensicherheitstechnische Stellungnahme einer nach § 29

b BImSchG anerkannten sachverständigen Person bei. Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist demnach ferner festzustellen, dass gutachterlich bestätigt durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Jasmin Froelich

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.197

Öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW

Bezirksregierung Düsseldorf
WA-03-003706-BMGqb9

Düsseldorf, den 04. Juni 2025

Ablehnungsbescheid zum Antrag vom 18.03.2022 zur Wiederaufbauhilfe NRW

Für Frau
Olga Javanovic
Letzte hier bekannte Anschrift:
Friedrich-Ebert-Str. 165a
42117 Wuppertal

kann der nachfolgende Bescheid des Dezernates 35 nicht zugestellt werden:
Ablehnungsbescheid vom 04.06.2025; Aktenzeichen: WA-03-014403-94Eybx

Die derzeitige Anschrift der o.g. Person ist unbekannt. Zustellungsversuche durch die Post und Ermittlungen über die aktuelle Anschrift sind ergebnislos geblieben. Eine Zustellung an einen Vertreter ist nicht möglich (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 LZG NRW).

Die vorgenannte Person wird aufgefordert gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine(n) bevollmächtigte(n) Vertreter(in) das Schriftstück unter folgender Adresse abzuholen oder einzusehen:

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 35
Georg-Glock-Str. 15
40474 Düsseldorf
Raum 1.06

Vor der Abholung des Bescheides ist Kontakt mit Dezernat 35 aufzunehmen:

Telefonnummer: 0211/475-4039
E-Mail: wiederaufbau@brd.nrw.de

Ein Dokument gilt nach § 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachungen der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW können Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Im Auftrag
gez. Patrick Audesirk

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.198

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

154 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises des Rhein-Kreises Neuss

Der Dienstausweis Nr. 24 ausgestellt durch den Landrat des Rhein-Kreises Neuss am 12.11.2024, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Floryszak
Kreisoberverwaltungsrätin

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.198



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – Cecilienallee 2 - 40474 Düsseldorf oder in elektronischer Form an amtsblatt@brd.nrw.de zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.
Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10:00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,80 € Versandkosten erhoben.
Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,80 € Versandkosten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen:
zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb, Bezug und Herausgeber:

Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel. 0211/475-2232
E-Mail: amtsblatt@brd.nrw.de